



mit den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Starkenberg
Jahrgang 21 Erscheinungsdatum 06.02.2016 Ausgabe 02/2016



Wo ist beim Fasching etwas los? Nur beim FCD!



Hauptfasching am 13. Februar 2016
Beginn: 19:11 Uhr (Einlass 18:00 Uhr)
Es sind noch Karten erhältlich bei
Isa Winter (Tel. 034495 720052).



Fasching für Fortgeschrittene am 20. Februar 2016
Beginn: 17:11 Uhr (Einlass ab 16:00 Uhr)
Karten an der Abendkasse

Für musikalische Unterhaltung während und nach dem Programm
sorgen **ZENTROMER** und **MODISDO**.

Es lädt ein auf den Saal nach Dobitschen der
Faschingsclub Dobitschen e. V.

45. Kinderfasching des SV „Osterland“ Lumpzig e. V.



Zum traditionellen Kinderfasching
am 14. Februar 2016
lädt der Lumpziger Sportverein
in den Saal des

Landgasthofes Dobitschen
ein.

Los geht das närrische Treiben
bei aufregenden Sportspielen

um 14:30 Uhr
mit unserem Turnerspielmannszug.



Es wartet ein abwechslungsreiches Programm und natürlich die beliebten
Pfannkuchen. Für das leibliche Wohl der Besucher ist gesorgt.

Es laden ein der Vorstand des SV „Osterland“ Lumpzig e.V.

Foto: www.canstock.de

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 10.02.2016, bleibt die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ Mehna von 9:00 – 11:00 Uhr wegen Schulung geschlossen.

gez. Heitsch
Gemeinschaftsvorsitzender

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

In den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren und Mehna werden im Jahr 2016 Straßenausbaubeiträge erhoben. Dazu erhalten alle betroffenen Grundstückseigentümer in den nächsten Wochen und Monaten ein Datenblatt zur Selbstauskunft, mit dem die Zahl der Vollgeschosse ermittelt wird. Vor dem Versand der Beitragsbescheide wird jeweils auch noch einmal eine Einwohnerversammlung stattfinden, in denen die Berechnung der Straßenausbaubeiträge vorgestellt und erläutert wird.

Ende 2016 und 2017 werden dann die Straßenausbaubeiträge in der Gemeinde Starkenberg erhoben.

In den Gemeinden Göllnitz und Lumpzig ist die Beitragserhebung bereits abgeschlossen.

Ansprechpartnerin für die Straßenausbaubeiträge in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ ist

Frau A. Engelmann
Tel.: 034495 73029

Erinnerung an den Steuertermin

15.02.2016 – Vierteljahreszahler

Die Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land erinnert hiermit an die

**Grundsteuer für Vierteljahreszahler,
fällig 15.02.2016**

Überweisen Sie die Beträge bitte mit Angabe von Name und Kassenzeichen auf das jeweilige Gemeindegkonto.

Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins ergeht eine Mahnung, wobei laut Thür. VwZVGKostO und AO Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden müssen.

Kämmerei,
Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land

Gemeinde Dobitschen

Sehr geehrte/r Steuerzahler/in,

aus Kostengründen werden für die Hundesteuer keine Veranlagungsbescheide für das Jahr 2016 zugestellt. Die Zahlungsbeträge und Fälligkeitstermine entnehmen Sie bitte aus den zuletzt ergangenen Bescheiden.

Es ergeht folgende Festlegung:

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 wird in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt, vorbehaltlich der Erteilung anders lautender schriftlicher Hundesteuerbescheide. Hundesteuerpflichtige, die keinen Hundesteuerbescheid für das Kalenderjahr 2016 erhalten, haben die gleiche Hundesteuer wie im Kalenderjahr 2015 zu entrichten.

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Beträgen fällig und ist zu den genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, Dorfstraße 32, 04626 Mehna einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Mehna, den 12. Januar 2016

Im Auftrag
gez. Franta - SB Steuern
Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“



////////////////////////////////////

Beschluss-Nummer 20/11/15 des Gemeinderates Dobitschen über die Jahresrechnung 2011 und die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung

Aufgrund des § 80 der Thüringer Kommunalordnung hat der Gemeinderat Dobitschen am 21. Dezember 2015 folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2011 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wie folgt fest:

Jahresrechnung der Gemeinde Dobitschen für das Haushaltsjahr 2011

1.1 Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	533.082,22 €
Gesamt-Ist-Ausgaben	511.964,46 €
Buchmäßiger Kassenbestand	21.117,76 €
+ Bestand Verwahrgelder	105.876,39 €
+ Bestand Vorschüsse	- €
Buchungsmäßiger Kassenbestand	126.994,15 €

1.2 Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	454.074,04 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	36.524,76 €
Summe Soll-Einnahmen	490.598,80 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	- €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	68.400,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	- €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	422.198,80 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	454.074,04 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	38.525,82 €
Summe Sollausgaben	492.599,86 €
+ neue Haushaltsausgabereste	23.334,00 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	93.735,06 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	- €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	422.198,80 €
Etwaiger Unterschied	- €
bereinigte Soll-Einnahmen	
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	

2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Dobitschen des Haushaltsjahres 2011 wird die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung erteilt.

3. Bekanntmachung

Die Jahresrechnung wird hiermit bekanntgemacht.

Dobitschen, den 22. Dezember 2015

gez. Franke
amtierender Bürgermeister



Festsetzung der Grundsteuer für die Gemeinde Dobitschen

Öffentliche Bekanntmachung

über die
Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer
für das Kalenderjahr 2016

Die Gemeinde Dobitschen setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2016 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	350 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	389 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2015 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2016 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, Dorfstraße 32, 04626 Mehna einzulegen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Dobitschen, den 12. Januar 2016

gez. Franke
-amt. Bürgermeister Gemeinde Dobitschen



Gemeinde Drogen

Beschlüsse der Gemeinde Drogen 2015

Tag:	Nr.:	Inhalt:
08.12.2015	08/12/15	Genehmigung von Sitzungsniederschriften
08.12.2015	09/12/15	Benutzungsgebühren Kulturhaus Drogen
08.12.2015	10/12/15	Erlass von Forderungen
08.12.2015	11/12/15	Niederschlagung von Forderungen



Gemeinde Göhren

Beschlüsse der Gemeinde Göhren 2016

Tag:	Nr.:	Inhalt:
20.01.2016	01/01/16	Genehmigung Sitzungsniederschriften
20.01.2016	02/01/16	Absicht: Teileinziehungsverfahren von Straßen einzuleiten hier: unteres Teilstück der Bergstraße in Göhren
20.01.2016	03/01/16	Hundesteuersatzung der Gemeinde Göhren
20.01.2016	04/01/16	1. Änderung der Geschäftsordnung
20.01.2016	05/01/16	Mitverlegung von Straßenbeleuchtungskabeln in der Gemeinde Göhren

Bekanntmachung der Absicht zur Teileinziehung einer Teilstrecke der Bergstraße in Göhren, Gemeinde Göhren

- Der Gemeinderat der Gemeinde Göhren hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2016 gemäß § 8 Absatz 3 Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) die **Absicht zur Teileinziehung einer Teilstrecke** des kommunalen Straßenabschnittes **Bergstraße der Gemarkung Göhren, Flur 1, Flurstück 14** beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die zur Teileinziehung vorgesehene Teilstrecke der Bergstraße ist im nachfolgenden Lageplan schwarz dargestellt.

Die Anbindung von Göhren ist über die Mittelstraße weiterhin uneingeschränkt sichergestellt.

- Durch die beabsichtigte Teileinziehung soll die vorgesehene Teilstrecke der kommunalen Bergstraße auf folgende Benutzerkreise beschränkt werden:

Der Gemeingebrauch der Teilstrecke der Bergstraße soll in Höhe der Sackgasse, Bergstraße 6, bis zur Einmündung Mittelstraße, Bergstraße 9, die Benutzung für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigem Gesamtgewicht über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse, untersagen (VZ-Nr. 253).

Das VZ-Nr. 253, das in Höhe der Einmündung Mittelstraße in die Bergstraße aufgestellt werden soll, erhält das Zusatzzeichen „Lieferverkehr frei“, VZ-Nr. 1026-35.

- Die Begründung der beabsichtigten Teileinziehung, einschließlich Lageplan, kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land, Dorfstraße 32, 04626 Mehna, zu den Öffnungszeiten

Montag 09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
 Dienstag 09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 17:30 Uhr
 Mittwoch 09:00 – 11:30 Uhr
 Donnerstag 09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
 eingesehen werden.

- Einwände gegen die beabsichtigte Teileinziehung können bis einschließlich drei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land, Dorfstraße 32, 04626 Mehna, zu den Öffnungszeiten

Montag 09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
 Dienstag 09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 17:30 Uhr
 Mittwoch 09:00 – 11:30 Uhr
 Donnerstag 09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
 erhoben werden.

*Fiedler
Sachbearbeiter*

Gemeinde Mehna

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Mehna vom 22.12.2015

- Hundesteuersatzung -

Aufgrund der §§ 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Mehna in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

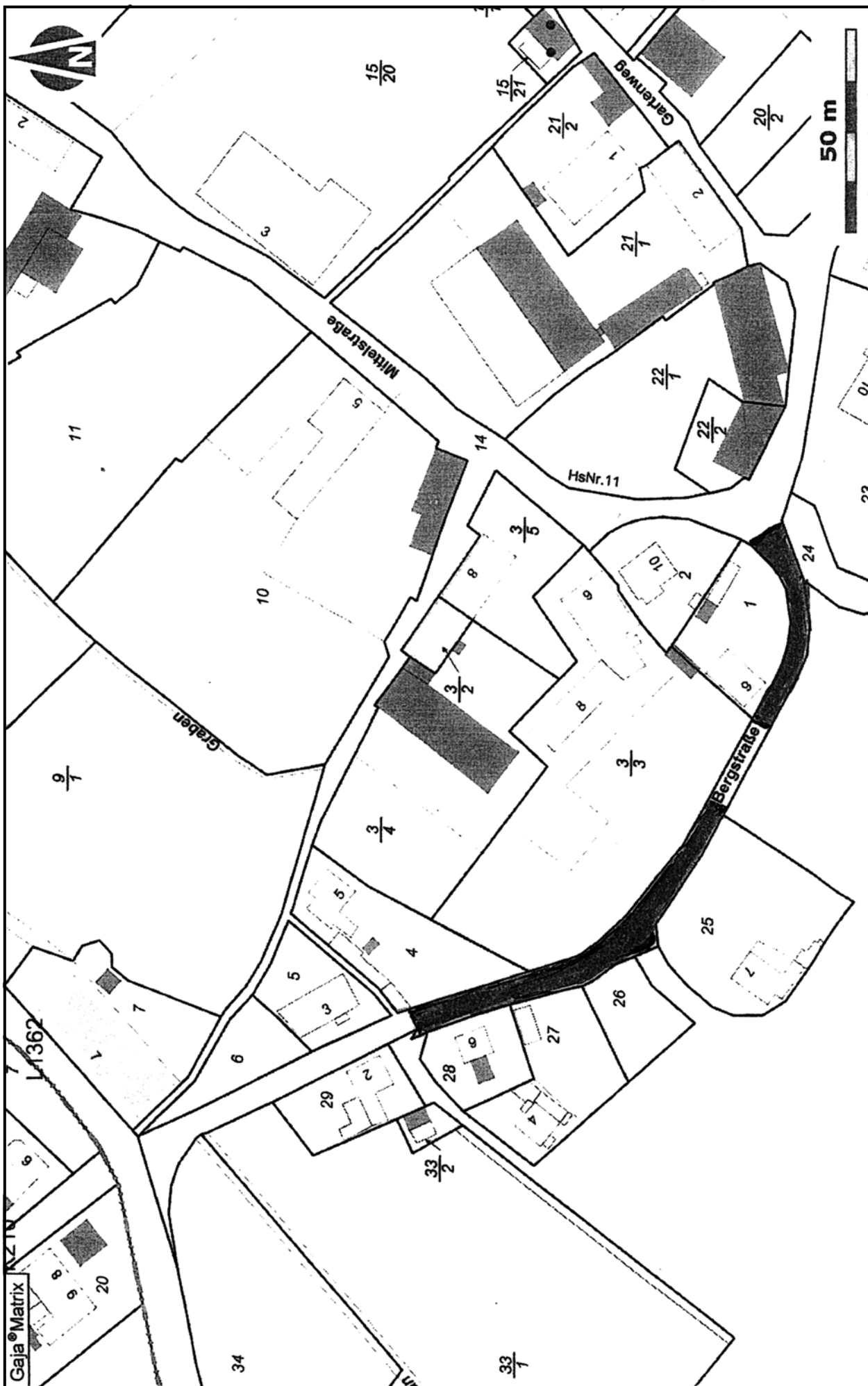
§1 Steuertatbestand

Das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Mehna unterliegt einer Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§2 Steuerschuldner, Haftung

- Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten (Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft).
- Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet. § 4 bleibt davon unberührt.
- Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

weiter auf Seite 6



weiter von Seite 4

- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes gesamtschuldnerisch.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gemeindegebiet:

- a) für den Ersthund: je 30,00 €
- b) für den Zweithund: je 43,00 €
- c) für jeden weiteren Hund: je 55,00 €

- (2) Für das Halten von gefährlichen Hunden nach Absatz 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Absatz 1:

- a) für den Ersthund: je 100,00 €
- b) für den Zweithund: je 150,00 €
- c) für jeden weiteren Hund: je 200,00 €

- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (in der jeweils geltenden Fassung)

1. Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, American-Staffordshire-Terrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,

2. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstestes im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie:

- a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
- b) sich als bissig erwiesen haben,
- c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
- d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

Kreuzungen nach Nr. 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp deutlich hervortritt.

In Zweifelsfällen hat der Steuerschuldner nachzuweisen, dass der Hund keiner der in Nr. 1 genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung nach Nr. 1 vorliegt.

3. Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, die nach § 3 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren als gefährlich bestimmt wurden.
- (4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl von Hunden nicht anzusetzen.
- (5) Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1.

§ 4

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden für:

- a) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde versteuert werden oder von der Steuer befreit sind,
- b) Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und, soweit möglich, seinen Besitzer geführt und den Beauftragten der Gemeinde Mehna oder der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ vorgelegt werden. Dies gilt ebenfalls für Hunde, die aufgrund von Pflegeverträgen mit den genannten Vereinen vorübergehend in privaten Haushalten untergebracht sind. Die Pflegeverträge sind auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde Mehna oder der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ vorzuweisen,
- c) Diensthunde von Polizei und Zollbeamten, Bundesgrenzschutz sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- d) Hunde, die im Eigentum von karitativen Vereinen stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Vereinen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- e) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Rettungshund verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
- f) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- g) Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl,
- h) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hunde blinder, tauber oder sonstiger hilfloser Menschen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
- i) abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern nachweislich für ihre Berufarbeit benötigt werden,
- j) Gebrauchshunde von Forstbeamten, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
- k) Hunde in Tierhandlungen,
- l) Hunde, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen und auf Verlangen ein entsprechender Nachweis erbracht wird.

- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 3 wird keine Steuerfreiheit gewährt.

§ 5**Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Die Hundesteuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für das Halten von:
- Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter (kürzeste Wegstrecke) entfernt liegen, erforderlich sind. Die Erforderlichkeit ist zu belegen bzw. glaubhaft zu machen.
 - Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 - Hunde, die nachweislich aus dem Vereinstierheim des Tierschutzvereins Altenburg und Umgebung e. V. bezogen oder durch diese vermittelt wurden für den Zeitraum von einem Jahr.
 - Hunde, die von Hundezüchtern, die mindestens 2 rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter - darunter eine Hündin - zu Zuchtzwecken halten. § 4 Absatz 1 Buchstabe k bleibt unberührt.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 Buchstaben a), b), und c) kann nur für jeweils einen Hund des Steuerschuldners beansprucht werden. Eine Ermäßigung nach Absatz 1 Buchstabe d) kann für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, beansprucht werden.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6**Anrechnung**

- (1) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.
- (2) Gleiches gilt für Hunde, die an Stelle von abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hunden angeschafft werden.

§ 7**Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Steuerermäßigung und Steuervergünstigung werden nur gewährt, wenn:
- der Hund nach seiner Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist;
 - der Halter des Hundes in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist.
- (2) Bei fristgerechter Antragstellung für noch nicht versteuerte Hunde wird die Vergünstigung vom Beginn der Steuerpflicht gewährt. Bei fristgerechter Antragstellung für bereits versteuerte Hunde wird sie vom 1. des Monats

an gewährt, der auf den Eintritt des der Ermäßigung begründeten Tatbestandes folgt.

- (3) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich und unter Vorlage von Nachweisen bei der für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ zu stellen.
- (4) Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (5) Die gewährte Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist. Die Steuervergünstigung ist nicht übertragbar.
- (6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so hat dies der Hundehalter bei der für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Steuervergünstigung wird bis einschließlich dem Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung bzw. Steuerbegünstigung für mindestens einen Kalendertag vorlagen.

§ 8**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Soweit der Steuertatbestand im laufenden Kalenderjahr entsteht, entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht erst mit dem 1. des Monats, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist.
- (3) Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, so endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ erfolgte.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Gebiet der Gemeinde Mehna endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (5) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

§ 9**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt, ab dem

1. des Monats, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird, festgesetzt. § 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Hundesteuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und an die Gemeinde Mehna zu entrichten.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Steuerschuld abweichend von Absatz 2 einen Moant nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen an die für die Hundesteuer zuständige Stelle der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ bis zum 30. September des jeweiligen Jahres kann die Hundesteuer ab dem Folgejahr auch als Jahresbeitrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Mehna einen Hund im Sinne des § 1 i. V. m. § 7 Absatz 1 hält oder anschafft, hat diesen innerhalb von 2 Wochen nach dem Beginn des Haltens der für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ schriftlich anzumelden. § 4 bleibt davon unberührt.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter nach § 2 hat den Hund innerhalb von 2 Wochen bei der für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ abzumelden, wenn er diesen veräußert oder abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder wenn der Hundehalter aus dem Gebiet der Gemeinde Mehna weggezogen ist. Das Gleiche gilt für den Wegfall der Voraussetzungen für Steuervergünstigungen.
- (3) Bei der An- und Abmeldung nach Absatz 1 und 2 sind vom Hundehalter anzugeben:
- Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Hundehalters,
 - die Rasse des Hundes,
 - der Tag der Anschaffung / des Beginns der Haltung im Gebiet der Gemeinde Mehna,
 - Name, Vorname und Anschrift des Vorbesitzers,
 - das Datum der Abschaffung und der Grund der Abmeldung,
 - Name, Vorname und Anschrift des neuen Hundehalters (bei Angabe des Hundes).

Die Erhebung, Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist ausschließlich für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

§ 11 Steueraufsicht

- (1) Jeder Hundehalter erhält von der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ gegen eine Gebühr von 3 € eine Steuermarke. Diese ist nach der Beendigung der Hundehaltung (§ 10) wieder abzugeben.
- (2) Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die gültige Steuermarke außerhalb des Hauses oder umfriedeten Grundbesitzes am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen und auf Verlangen vorzuweisen. Bei Verlust oder Beschä-

digung der Steuermarke wird gegen eine Gebühr von 3 € eine Ersatzmarke ausgegeben.

- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

§ 12 Auskunftspflicht

- (1) Der Steuerschuldner nach § 2 hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ mitzuteilen und in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Besteuerung zu geben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
- a) entgegen § 10 seine Anzeigepflichten nicht erfüllt,
 - b) entgegen den §§ 7 und 10 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 - c) entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 seinen Hund ohne gültige Steuermarke auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, in Anlagen oder im Wald herumlaufen lässt,
 - d) entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 die Steuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,
 - e) entgegen § 12 Absatz 2 den Beauftragten der Gemeinde Mehna oder der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Übergangsregelung

Alle nach der bisherigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Mehna gewährten Steuerermäßigungen behalten bis zur Beendigung der jeweiligen Steuerpflicht nach den §§ 8 Absätze 2 und 3, 10 Absatz 2 und 11 Absatz 2 ihre Gültigkeit, soweit der Steuertatbestand weiterhin vorliegt.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Mehna vom 01. Januar 2001 außer Kraft.

Mehna, den 22. Dezember 2015

gez. *Stallmann*
Bürgermeister



Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft

Information

Breitbandausbau in Thüringen – schnelles Internet in Thüringer Haushalten.

Im Rahmen der Breitbandinitiative der Landesregierung „thüringen online“ unterstützt das Breitbandkompetenzzentrum Thüringen (BKT) den flächendeckenden Ausbau mit schnellen Internetzugängen. Derzeit prüft das BKT, welche schnellen Internetzugänge die Haushalte benötigen. Denn nur mit interessierten Anwendern ist die Bereitstellung von Breitbandanschlüssen für die Netzbetreiber wirtschaftlich. Um den Ausbau voranzutreiben, möchten wir Sie bitten, Ihre gewünschten Aktivitäten im Internet auf dem beigefügten Faltblatt anzukreuzen.

Das Faltblatt geben Sie bitte in Ihrer Gemeinde oder im Landratsamt beim Breitbandpaten ab.



LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND FACHDIENST ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Telefon: 03447 586270

Fax: 03447 586277

oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de

Presse-Information Nr. 6 - 01/16 11. Januar 2016

Höheres Wohngeld per 1. Januar 2016

Altenburg. Wie der Fachdienst Schwerbehindertenrecht, Wohn- und Elterngeld der Kreisverwaltung informiert, trat am 1. Januar 2016 die Wohngeldnovelle 2016 in Kraft. Ab diesem Tag haben mehr Bürgerinnen und Bürger Anrecht auf höheres Wohngeld. Wohngeld ist eine Sozialleistung nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) für Bürgerinnen und Bürger, die aufgrund ihres geringen Einkommens einen Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zu den Kosten selbst genutzten Wohneigentums (Lastenzuschuss) erhalten.

Mit der erfolgten Gesetzesänderung ab 1. Januar 2016 werden unter anderem die Tabellenwerte des Wohngeldes an die Entwicklung der Wohnkosten und der Verbraucherpreise angepasst, um den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern einen höheren Zuschuss zur Miete oder selbst genutzten Wohneigentums zu zahlen. Antragsteller, die bereits im laufenden Bezug von Wohngeld sind, brauchen, um in den Genuss der Wohngelderhöhung zu kommen, nichts zu unternehmen. Die laufenden Bewilligungen werden von der Wohngeldbehörde automatisch an die neue Gesetzeslage angepasst. Hierzu ergehen Ende Januar 2016 die geän-

derten Bescheide an die im Wohngeldbezug stehenden Bürgerinnen und Bürger.

Erhöht wurden u. a. die Freibeträge für Alleinerziehende und für schwerbehinderte Menschen. So erhalten beispielsweise schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent und bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des SGB XI einen Freibetrag in Höhe von 1.500 Euro. Alleinerziehende mit mindestens 1 Kind unter 18 Jahre im Haushalt der Mutter erhalten einen Freibetrag in Höhe von 1.320 Euro gegenüber bisher 600 Euro. Aber auch für Hausbesitzer mit niedrigem Einkommen wurde die Bewirtschaftungspauschale von bisher 20 Euro auf nunmehr 36 Euro erhöht.

Haushalte, die bisher kein Wohngeld bezogen haben, können ab sofort den Anspruch ab 2016 überprüfen lassen und die entsprechenden Anträge stellen.

Der Antrag auf Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuss) kann zu den Öffnungszeiten

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr oder
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr

persönlich im

Fachdienst
Schwerbehindertenrecht/Wohn- und Elterngeld,
Sitz: Theaterplatz 7/8
04600 Altenburg

oder im

Bürgerservice des
Landratsamtes Altenburger Land
Lindenastraße 9
04600 Altenburg

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 08:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

erfolgen.

Die entsprechenden Formulare finden Sie aber auch im Internet unter www.altenburgerland.de unter der Rubrik Landratsamt/Kreistag im Online-Formularservice unter Jugend und Soziales. Diese erforderlichen Formulare können ausgedruckt und mit den erforderlichen Unterlagen beim Fachdienst eingereicht werden. Darüber hinaus sind Anträge auf Wohngeld auch in den Stadtverwaltungen Schmölln, Gößnitz, Meuselwitz und Lucka erhältlich.

Zu beachten gilt jedoch, dass Empfänger von Hartz IV Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II sowie Grundsicherungsleistungen bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht antragsberechtigt auf Wohngeld sind.

Im Auftrag

Jana Fuchs, Öffentlichkeitsarbeit

1 2 3 4 5

Komm mit mir ins Zahlenland...

Seit Anfang Januar unternehmen die Kinder der Schmetterlingsgruppe eine spielerische Entdeckungsreise in die Welt der Mathematik.

Alle mathematisch wichtigen Aspekte der Zahlen von 1 bis 5 finden sich im Zahlenland 1 wieder, z. B. der Anzahlaspekt, der Ordnungsaspekt, die Ziffernbilder und geometrische Grundformen...



Im **Zahlenhaus** wohnen die Zahlen 1 bis 5, welche mit entsprechenden Möbeln ausgestattet werden.

Der **Fehlerteufel** kommt und stiftet Unordnung und nebenbei werden Gewichtswürfel, Würfeltürme, Zahlengärtchen und geometrische Formen eingeführt, bestaunt und damit experimentiert. Die Mengenerfassung steht hier im Mittelpunkt. Mit einem Blick erfassen, ohne zu zählen.

Den **Zahlenweg**, welcher bis 5 reicht, gilt es konzentriert zu gehen und dabei die Ziffern in ihrer Gestalt wahrzunehmen. Verschiedene Übungen sollen helfen, diesen Weg im Gedächtnis abzuspeichern. Im Zahlenland wird immer eine Zahl in die Lebenswelt der Kinder gestellt.

Der **Torwächter** achtet darauf, dass nur „passende Dinge“ eintreten dürfen und Geschichten, Bilderbücher, Rätsel, Lieder etc. runden das Ganze ab.

Die spannenden Geschichten von den Abenteuern der Zahlen werden von den Kindern bildnerisch dargestellt. Zudem lernen sie zu jeder Zahl ein Lied.

Zum Abschluss des Projektes können sich die Eltern auf ein Zahlenfest freuen.!

gez. Sörgel
Erzieherin



Gemeinde Altkirchen

*Die Gemeinde Altkirchen gratuliert
herzlich im Februar 2016*

Knopf, Diethelm	OT Trebula	75 Jahre
Kurze, Hannelore	OT Illsitz	75 Jahre
Naundorf, Eberhard	OT Großtauschwitz	70 Jahre

Verkauf

Die Gemeinde Altkirchen als Eigentümer verkauft in Trebula folgende Liegenschaft:

**Gemarkung Trebula, Am Kleinen Berg 4,
Flur 1, Flurstück 31 mit 50 m²
bebau mit einem Haus
und aus Flst. 17/3 ca. 152 m²
(muss noch vermessen werden).**

Das Mindestangebot liegt bei 2.828,00 €.

Kaufinteressenten melden sich bitte beim
Bürgermeister zu den Sprechzeiten

Montag von 16:00 Uhr – 17:00 Uhr
Gemeindeamt Altkirchen.

gez. Franke
Bürgermeister

Jahresabschlusstrainingslager mit Gero Meyer



Die Voltigierer aus Kleintauscha (ehemals RV Gerstenbachtal) absolvierten gemeinsam mit der Gruppe aus Altkirchen am 19. und 20. Dezember 2015 ein Trainingswochenende unter der Leitung des international erfolgreichen Einzelvoltigierers Gero Meyer.

Im Mittelpunkt stand die Vorbereitung auf die neue Saison. Wer erfolgreich im Galopp die Pflicht- und Kürübungen präsentieren möchte, muss im Winter die Grundlagen dafür erarbeiten.

Dazu erhielten die Voltigierer und auch die Trainer zahlreiche Tipps, die sofort umgesetzt wurden. Übungen, die der Kör-

perspannung und der Kräftigung dienen, wurden nicht nur auf dem Holzpferd sondern auch auf dem Boden, am Barren und der Sprossenwand geturnt.

Eine große Motivation ergab sich daraus, dass Gero Meyer die Übungen anschaulich erklärte sowie vorzeigte und sich keiner blamieren wollte.

Am Holzpferd wurden dann die verschiedenen Pflichtübungen mit ihren Anforderungen schrittweise geübt, Fehler sofort korrigiert und die Abläufe verbessert.

Am zweiten Tag fiel es schon schwerer, die Anforderungen zu meistern, da sich in Form eines Muskelkaters einige bis dahin unbekannte Muskeln meldeten. Der abschließende Kraftübungsteil wurde so noch einmal zu einer Herausforderung an alle. Trotz allem reichte die Kraft dann noch für einige Runden Abwurfball, besonders begehrt als Ziel war dabei Gero Meyer.



Zufrieden verließen die Voltigierer am Sonntag die Turnhalle und sicher werden sie die Ratschläge in ihr Training mit aufnehmen.

Fotos: Privataufnahmen Monique Rüdiger

Monique Rüdiger

KITA Altkirchen informiert!

Über Weihnachten wurden in unseren beiden Einrichtungen Erneuerungsarbeiten durchgeführt.



Das Gruppenzimmer der Bärchen in Altkirchen bekam einen neuen Anstrich und auch die Möbel wurden umgestellt. So können die Kinder in dieser umgestalteten Umgebung besser spielen, lernen und experimentieren.



Auch in Röthenitz waren die Wichtel und Heinzelmännchen über die Weihnachtszeit im Haus. Sie brachten uns eine neue Küche und neue Fußböden.

Bei allen fleißigen Helfern möchten wir uns recht herzlich bedanken.

Die Kinder und Erzieher aus Röthenitz und Altkirchen

Gemeinde Dobitschen

*Die Gemeinde Dobitschen gratuliert
herzlich im Februar 2016*

Peterek, Helmut

Dobitschen

85 Jahre



Neujahrsempfang wieder angemessener Jahresauftakt im Veranstaltungskalender

Weit über 100 Einwohner aus Dobitschen und der näheren Umgebung folgten der Einladung des Feuerwehrvereins am 16. Januar 2016 in die beheizte ehemalige Brauerei in Dobitschen. Mit dem Traditionsfeuer, auf dem der ein oder andere Weihnachtsbaum loderte, verabschiedeten sich die Gäste endgültig von den letzten Relikten des Jahres 2015 und nutzten die Gelegenheit, sich bei der ersten öffentlichen Veranstaltung des noch jungen Jahres in der kleinen Gemeinde zusammen zu finden.

Neben den traditionellen winterlichen Heißgetränken wie Glühwein, Grog, heißer Schokolade oder Kinderpunsch beweisen die Veranstalter inzwischen seit mehr als zehn Jahren – so lange gibt es die Veranstaltung im Januar bereits – immer wieder Kreativität, was das Angebot betrifft, um den Gästen etwas besonderes anbieten zu können. Nachdem bereits im Vorjahr die Rinderkeule vom selbst gebauten Spieß viel Anklang fand, ergänzte man dieses Jahr das Ganze neben Rosenkohl um frisches, am morgen selbst gebackenes

Steinofenbrot mit in Eigenregie hergestellter Kräuterbutter. Damit hebt man sich sicherlich nicht nur vom Speisenangebot vergleichbarer Veranstaltungen ab, sondern reiht sich in die Tradition Dobitschner Vereine bei der Gestaltung von Festen ein. Schließlich setzt das Dorf- und Vereinsfest im August diesbezüglich in seiner Vielfalt ja auch Maßstäbe.



Mit der ersten Veranstaltung des Jahres, hat der Feuerwehrverein, der 2016 mit seinen knapp 50 Mitgliedern sein 25-jähriges Bestehen feiert, erneut gezeigt, dass es mit Herzblut und Einfallsreichtum durchaus möglich ist, das gemeinschaftliche Leben auch in kleinen Orten lebenswert zu gestalten. Auch 2016 wird man im Zusammenspiel mit den anderen aktiven Vereinen des Ortes wieder versuchen, vieles auf die Beine zu stellen. Der Faschingsclub bereitet seine Veranstaltungen der näheren Zukunft bereits mit Hochdruck vor. Auch das Dorf- und Vereinsfest im August wirft bereits seine Schatten voraus, bei dem der Feuerwehrverein als Mitveranstalter auftritt. Dass ein intaktes Vereinsleben viel bewirken kann, zeigt auch das ehrgeizige Ziel des Dorf- und Fördervereins, die Sanierung der „Alten Brauerei“ vereinsübergreifend weiter voranzutreiben, um die Bedingungen für derartige Veranstaltungen weiter zu verbessern. Die nächste Veranstaltung an diesem geschichtsträchtigen Ort Dobitschens wird übrigens wieder das Maibaumsetzen am 30. April 2016 mit dem Feuerwehrverein, sein.



Unterstützende Firmen beim „Neujahrsempfang“:

- ✓ Fleischerei René Hartmann (Göhren)
- ✓ Bäckerei Kunze (Kayna)
- ✓ Baumarkt Göllnitz

Geschichtsverein Wasserschloß Dobitschen informiert!

Liebe Einwohner von Dobitschen und Umgebung!

Wir möchten hiermit unsere guten Wünsche für das begonnene Jahr 2016 noch einmal bekräftigen. Gleichzeitig möchten wir auch einen kurzen Rückblick auf 2015 halten. Es war für uns eigentlich ein aufregendes und erfolgreiches Jahr. Wir haben zwei große öffentliche Höhepunkte gehabt. Das war der Tag des offenen Denkmals Anfang September, bei dem unser Kabinett überwältigenden Zuspruch verzeichnen konnte und das von der Kirchengemeinde und dem Dorf- und Förderverein mit uns gemeinsam veranstaltete Weihnachtskonzert im Dezember mit regem Besuch.

Im Stillen haben wir aber auch Erfolge, die sich so leise vollziehen, dass man sie kaum bemerkt. Dazu gehören sehr schöne Sachspenden, die uns für das Kabinett übergeben wurden: eine Ausbildungsmappe der Deutschen Reichsbahn, Meisterbriefe, Fotoalben über die Ausstattung des Lehrlingsheims im Schloss, Teile einer Altenburger Kindertracht, Malerwerkzeug, ein großes Butterfass und einen Pferdeschlitten, eine Gewerbenähmaschine, Thüringer Lesebücher von 1927/28 und neue (alte) Regale sowie kleinere und ganz große Geldspenden. Manchmal sind es auch nur ganz kleine Dinge, die unsere Sammlung vervollständigen, wie z. B. handgeschmiedete Nägel aus den abgerissenen Dachlatten des rekonstruierten Kirchendaches oder handgestrichene Ziegel aus der ehemaligen Dobitschner Ziegelscheune, die im jetzt abgerissenen Teil des nördlichen Stallgebäudes im Rittergut 1880 verbaut worden waren, oder Betondachziegel von einer Reparatur aus den 1970er Jahren.

Wir bedanken uns herzlich bei allen Spendern. (Leider habe ich versäumt, bei allen nachzufragen, ob wir die Namen veröffentlichten dürfen und lassen es deshalb vorerst sein.) Es wurde uns allerdings erlaubt, der Firma Haustechnik Matthias Schade und Mario Herr öffentlich zu danken, dass sie uns im Sommer 2015 schnell aus einer Notlage halfen und unsere total verkalkte Toilette im Kabinett erneuerten und auf die Bezahlung der Arbeit verzichteten, was ja auch einer Spende gleichkommt.

Die traurige Seite des vergangenen Jahres ist der Verlust von drei treuen und lieben Menschen. Hermann Kirmse, Gertrud Wickleder und Günter Heinke sind 2015 verstorben. Jeder hat auf seine Weise zu unserem Verein gehört und seinen Beitrag zum Gelingen der gemeinsamen Aufgaben geleistet, solange die Kräfte es zuließen. Sie fehlen uns nun. Aber sie sind von Anfang an immer aufmerksam und fleißig dabei gewesen und dafür sind wir dankbar.

So werden wir, trotz der traurigen Verluste, auch 2016 weiter arbeiten und den Mut nicht verlieren. Wir werden auch wieder um Hilfe vieler Dobitschner Einwohner bitten.

Also, alles Gute für 2016!

Geschichtsverein Wasserschloß Dobitschen
gez. **Bärbel Berkholtz**



Gemeinde Göhren
www.goehren-thueringen.de

Die Gemeinde Göhren gratuliert
herzlich im Februar 2016

Pester, Rolf

OT Lossen

80 Jahre

Was ist an diesem Verkehrszeichen nicht zu verstehen?



Alle landwirtschaftlichen Wege mussten mit diesem Schild, was übrigens bedeutet „Verbot für Fahrzeuge aller Art“, ausgestattet werden.

So ein Schild steht auch in der „Alten Geraer Straße“ in Göhren, entlang der Kompostieranlage beidseitig!

Da es aber im Altenburger Land sehr viele Verkehrsteilnehmer gibt, die keine Verkehrszeichen gelernt haben oder lesen können und diese verbotene Straße als Rennstrecke und Abkürzung nutzen, haben sich die Gemeinde und

die ortsansässigen Bauern über Jahre Gedanken gemacht, diesen Leuten zu helfen. Kontrollen durch die Polizei sind zur Tagesordnung geworden. „Na und, da bezahle ich eben die 20 Euro“, gab es öfters zur Antwort.

Dabei geht es nicht nur um den Schutz der Straßen, sondern hauptsächlich um den Schutz der Anwohner, der Radfahrer und vielen Spaziergängern.

Wir, als Gemeinde, haben in die Kasse gegriffen, die eh schon leer ist und haben eine Schranke gekauft. Damit die anliegenden Bauern nicht zu sehr in ihrer Arbeit eingeschränkt werden, wurde diese noch mit einem elektrischen Antrieb inklusive Fernbedienungen ausgestattet. Der Landwirtschaftsbetrieb Wolfram Pohle hat sich mit 50 % an den Anschaffungskosten beteiligt. An dieser Stelle nochmals vielen Dank für diese Spende.

Ich habe persönlich die Schrankenanlage am Samstag, dem 21. November 2015, um 10:00 Uhr, in Betrieb genommen. Nach genau 20 Minuten war sie nicht mehr da. Einer von den oben benannten Verkehrsteilnehmern hat sie nicht gesehen und ist nach einem Bremsweg von 19 Metern durch die geschlossene Schranke gefahren.

Wir mussten daraufhin einen neuen Schrankenbaum kaufen, diesen montieren und die Schranke wurde wieder geschlossen.

Am 19. Dezember 2015 befuhr ein Auto aus Richtung Altenburg kommend diese landwirtschaftliche Straße, welche mit dem gleichen Verkehrszeichen und zusätzlich noch ein Sackgassenschild ausgeschildert ist.

Dieser Fahrer missachtete ebenfalls die Beschilderung und

fuhr durch die geschlossene Schranke! Laut Aussage: „Die Sonne hat auch ziemlich tief gestanden“!

Zum Glück hatten wir bei der letzten Bestellung gleich 2 Schrankenbäume in Auftrag gegeben und liefern lassen.

Somit konnten wir noch vor dem Heiligen Abend die Schranke reparieren.

So stand sie nun bis zum 19. Januar 2016, um 15:30 Uhr. Die Sonne stand wieder ganz schön tief und es ist wieder passiert! Der „Dritte“ von den nicht lesenden Verkehrsteilnehmern hat unsere geschlossene Schranke mit seinem PKW durchfahren und Fahrerflucht begangen.

Sicherlich kann man darüber schmunzeln, aber es nicht verstehen!

Liebe Leser, es geht einfach um Ordnung und Sicherheit, was für einige in unserem Land keine Bedeutung mehr hat.

Wenn wir uns schon nicht daran halten können, können wir es von denen, die nicht lesen und schreiben gelernt haben, nicht verlangen! Bedeutet das, was wir uns geschaffen haben nichts mehr? Warum werden Arbeiten, die ehrenamtlich in deren Freizeit geleistet werden, mit Füßen getreten? Wie wollen wir uns noch motivieren, wenn all diese Sachen einfach nichts mehr wert sind?

Ich appelliere nochmals an die Vernunft aller Bürger, die in unserem schönen Altenburger Land wohnen. Bitte schätzt das kommunale Eigentum, als wenn es euer Eigenes wäre, denn es gehört uns allen!

Hochachtungsvoll Roberto Bauer
Bürgermeister der Gemeinde Göhren



Die Weihnachtsbäume haben ausgedient, aus diesem Grund hat der Feuerwehrverein wieder zu unserem alljährlichen Glühweinfest mit Weihnachtsbaumverbrennen am Freitag, dem 8. Januar 2016, auf die Festwiese nach Göhren eingeladen. Viele Besucher, ob groß oder klein, folgten dieser Einladung, und erfreuten sich am Lagerfeuer bei Glühwein, Imbiss und Knüppelkuchen. Im beheizten Festzelt hielten bei gemütlicher Atmosphäre viele Gäste es bis in die Abendstunden aus. An dieser Stelle ein Dankeschön an alle fleißigen Helfer, Helferinnen und natürlich den Kameraden unserer Feuerwehr, die zum Gelingen dieses schönen Abends beigetragen haben. Es ist immer wieder schön, zu sehen, mit wie viel Engagement unsere Kameraden solche Events in ihrer Freizeit organisieren und vorbereiten!

Der Vorstand FW-Verein



Einladung

Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden,

wir möchten euch herzlich zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Göhren und des Freiwilligen Feuerwehr Göhren e. V.

am 26. Februar 2016, um 19:00 Uhr, auf dem Saal der Gemeinde Göhren

einladen.

Um vollzählige und pünktliche Teilnahme in Uniform wird gebeten.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

**Der Vorstand des FF Göhren e. V.
Die Wehrleitung der FF Göhren**

Gemeinde Göllnitz

*Die Gemeinde Göllnitz gratuliert
herzlich im Februar 2016*

Mehlhorn, Lieselotte OT Zschöpperitz 75 Jahre

Gemeinde Lumpzig

*Die Gemeinde Lumpzig gratuliert
herzlich im Februar 2016*

Voigt, Lianne Lumpzig 85 Jahre
Sparbrod, Rolf Lumpzig 70 Jahre

Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Lumpzig und des Feuerwehrverein Lumpzig e.V.

Am 22. Januar 2016 wurde die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr und des Feuerwehrverein Lumpzig e. V. durchgeführt.

Die Kameraden trafen sich 19:00 Uhr im Lumpziger Rathaus. Als Gäste konnte Ortsbrandmeister Falko Glanz nur den stellvertretenden Bürgermeister der Gemeinde, Roberto

Geier, begrüßen. Der Bürgermeister, Torsten Hiller, ließ sich krankheitsbedingt entschuldigen.

„Es ist gut zu wissen, dass sich noch ein paar Freiwillige die Zeit nehmen, um Anderer Leben zu retten und deren Sachwerte schützen.“

Doch diese Freiwilligen werden immer weniger!

Die Feuerwehr Lumpzig besteht aktuell aus 44 Kameradinnen und Kameraden. Diese teilen sich in die Einsatzabteilung, die Altersabteilung sowie in die Jugendfeuerwehr auf. Die Einsatzabteilung besteht lediglich aus 12 aktiven Kameraden. Wir brauchen dringend neue und engagierte Kameraden, um eine funktionierende Feuerwehr aufrecht erhalten zu können

Die Werbung für engagierte Leute ist schwierig, viele angesprochene Leute haben schlichtweg keine Lust oder sind sich der Wichtigkeit einer Feuerwehr nicht bewusst.

Wer Interesse hat, kann sich jeder Zeit beim Ortsbrandmeister oder Bürgermeister melden oder direkt bei der Einsatzabteilung reinschnuppern. Die Ausbildung findet regelmäßig jeden 1. Freitag im Monat, jeweils um 18:30 Uhr, im Gerätehaus statt.

Die Altersabteilung bildet mit 25 Kameradinnen und Kameraden die größte Abteilung.

In der Jugendfeuerwehr sind 7 Kinder und Jugendliche aktiv. Hier erfolgt eine gemeinsame Ausbildung mit den Jugendfeuerwehren aus Dobitschen und Göhren. Getroffen wird sich jeden Freitag, 17:00 Uhr, im Gerätehaus Dobitschen.

Zu fünf Einsätzen mussten die Kameraden der Einsatzabteilung 2015 ausrücken. Bei den Einsätzen handelte es sich überwiegend um technische Hilfeleistung nach Verkehrsunfällen sowie die Beseitigung von Unwetterschäden. Zu Brandeinsätzen musste 2015 glücklicher Weise nicht ausgerückt werden.

Die Feuerwehrkameraden brachten, nur für die Einsätze, 139,5 Stunden auf, die überwiegend der eigenen Freizeit vorangestellt waren. Aber auch Freistellungen von der Arbeit mussten durchgeführt werden. Hierfür ein großes Dankeschön an die Unternehmen, die pflichtbewusst unsere Kameraden beschäftigen und für Einsätze freistellen.

Eine gemeinsame Einsatzübung wurde mit den Feuerwehren aus Dobitschen und Naundorf in der Straußenfarm Burkhardt in Hartha durchgeführt.

Eine gemeinsame Ausbildung wurde mit der Feuerwehr Dobitschen durchgeführt. Hier wurden mit der Anschlussbahn der Starkenberger Baustoffwerke Notfallpläne, für Unfälle mit Schienenfahrzeugen, erstellt.

2015 wurde die Einsatzbekleidung der Aktiven weiter modernisiert, die restlichen Helme der Marke Rosenbauer sowie neue Einsatzstiefel wurden ersetzt.

Materialermüdung, nach über 20 jährigem Gebrauch, machten diese beiden aber wichtigen Anschaffungen unumgänglich.

Im Rechenschaftsbericht des Feuerwehrvereins wurden die Aktivitäten des Vereines noch einmal rückwirkend betrach-



tet. So unterstütze man in vielen Stunden der Freizeit die Feste an der Bockwindmühle, an der Straußenfarm sowie das Maibaum setzen in der Gemeinde.

Der Feuerwehrverein erweiterte die Ausrüstung der Einsatzabteilung. Durch die Anschaffung von zwei Blitzlampen, die für Absicherung der Einsatzstellen dienen, wird die Sicherheit der Kameraden noch weiter erhöht.



Falko Glanz
-Ortsbrandmeister FF Lumpzig-

Gemeinde Starkenberg
www.starkenber.info

Die Gemeinde Starkenberg gratuliert herzlich im Februar 2016

Schmidt, Rolf	OT Neuposa	75 Jahre
Kranz, Helga	OT Posa	75 Jahre

Gemeinde Mehna

Plan der Begegnungsstätte für Februar 2016

10. Februar 2016	14:00 Uhr	Faschingsausklang
17. Februar 2016	14:00 Uhr	Kaffeenachmittag
24. Februar 2016	14:00 Uhr	Spielenachmittag mit Abendbrot

Viel Spaß!

gez. M. Hübschmann, D. Schmerler

Liebe Sportfreunde!

„Wer rastet, der rostet“!

In dem Sinne fängt die Rückenschule in Mehna schon am 24. Februar 2016 an. Treffen wie immer in der Turnhalle. Alle sind herzlich willkommen!

gez. M. Hübschmann, D. Schmerler

Terminvorschau für Veranstaltungen in Mehna

Freitag, 1. April 2016

19:00 Uhr | ADAC – kleiner Saal Gasthof

Sonnabend, 16. April 2016

16:00 Uhr | Frühlingskonzert - großer Saal Gasthof

Genauerer für alle Termine wird noch rechtzeitig bekannt gegeben!

Gemeinde Mehna, Begegnungsstätte Mehna



Volkssolidarität Starkenberg informiert und lädt ein

Das Jahr hat begonnen, der neue Kalender hängt an der Wand.

Wir wünschen all unseren Mitgliedern und Bürgern für das Jahr 2016 Gesundheit, Kraft und alles Gute.

Der Vorstand der Ortsgruppe Starkenberg der Volkssolidarität lädt für den

18.02.2016, um 15:00 Uhr,
in die Gaststätte „Zur Linde“,
alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung ein.

Am 10.03.2016 feiern wir 15:00 Uhr Frauentag, ebenfalls in der Gaststätte. Dazu laden wir die Frauen der Gemeinde recht herzlich ein. Der Unkostenbeitrag beträgt für Mitglieder 5,00 € und für Nichtmitglieder 8,00 €.

Wir freuen uns auf jeden von Euch.

Der Vorstand der VS Starkenberg

Begegnungsstätte Starkenberg

Veranstaltungsplan Februar 2016

Mittwoch, 10. Februar 2016 | 13:00 Uhr

„Aschermittwoch“ und das bunte Treiben in Starkenberg ist schon wieder vorbei, danach Kaffee- und Spielenachmittag

Donnerstag, 18. Februar 2016 | 13:00 Uhr

„Gedächtnistraining für Senioren, verschiedene Anregungen zum Nachdenken, danach Kaffee- und Spielenachmittag

Donnerstag, 25. Februar 2016 | 13:00 Uhr

„Jeder Mensch kocht und backt anders“ Austausch verschiedener Koch- und Kuchenrezepte von „Großmutterzeiten“, danach Kaffee- und Spielenachmittag.

Änderungen entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen an den Schautafeln! Über Ihren Besuch und eine rege Teilnahme an den Veranstaltungen freut sich

Christine Markowski

Begegnungsstätte Neuposa

Veranstaltungen Februar 2016

- 17. Februar 2016 | 13:00 Uhr Frauensport (belegt)
- 18. Februar 2016 | 14:00 Uhr Spielenachmittag
- 23. Februar 2016 | 09:00 Uhr Frauenfrühstück (Anmeldung bitte bis 16.02.2016)

Änderungen vorbehalten!

gez. **Annegret Pabst**

Gemeinde Starkenberg, OT Großröda

Begegnungsstätte Großröda!

Veranstaltungsplan Februar 2016

- 09. Februar | 14:00 Uhr | Kaffee- und Spielenachmittag
- 16. Februar | 14:00 Uhr | Faschingsnachmittag
- 23. Februar | 14:00 Uhr | Kaffee- und Spielenachmittag

Änderungen vorbehalten!

Telefon: 034498 2495



Über zahlreiche Besuche freut sich
Frau M. Todor „naterger e. V.“ Ostthüringen

Gemeinde Starkenberg, OT Naundorf

*Die Gemeinde Starkenberg gratuliert
herzlich im Februar 2016*

Linke, Burghard OT Wernsdorf 75 Jahre

*Herzlichen Glückwunsch nachträglich zur
Diamantenen Hochzeit*

Herrn Friedheim Heitzsch und Frau Thea
im OT Kraasa der Gemeinde Starkenberg.
Gesundheit und noch viele schöne
gemeinsame Jahre wünschen der
Bürgermeister und der Gemeinderat.

Gemeinde Starkenberg, OT Tegkwitz

*Die Gemeinde Starkenberg gratuliert
herzlich im Februar 2016*

Müller, Monika OT Tegkwitz 75 Jahre

Impressum Amtsblatt der VG „Altenburger Land“

Kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg. Der Einzelbezug ist über die VG „Altenburger Land“ zum Preis von 2,00 € möglich.

- Auflage:** 2.800 Stück
- Erscheinungsweise:** 1. Samstag im Monat
- Herausgeber/Redaktion:** VG „Altenburger Land“ Mehna Dorfstraße 32, 04626 Mehna E-Mail: sebastian@vg-abg-land.de
- Layout/Anzeigen/Druck:** Schmöllner Druckhaus GbR Bahnhofsplatz 1, 04626 Schmölln Tel.: 034491 589764, Fax: 034491 589765 E-Mail: info@schmoellner-druckhaus.de

Die Vorsitzende der VG „Altenburger Land“ ist für die redaktionelle Bearbeitung verantwortlich und behält sich gestalterisch notwendige Kürzungen von eingereichten Artikeln vor. Des Weiteren widerspiegeln Veröffentlichungen nach dem amtlichen Teil nicht immer die Meinung der Redaktion. Es wird keine Haftung für eingesandte Fotos, Manuskripte oder telefonisch übermittelte Korrekturen übernommen.

Sehr geehrte Leserinnen und Leser des Amtsblattes,

bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir Sie, dem Kurier-Verlag Altenburg – Frau Wonneberger

Tel. 03447 894620

E-Mail: s.wonneberger@kurier-altenburg.de

Meldung zu machen.

Hallo Mädels, lasst euch sagen,
es ist wieder

Frauentag

in den nächsten Tagen.

Drum zieht euch ein buntes Kleidchen an,
verabschiedet euch von eurem Ehemann
und kommt am

12. März 2016

zu einem unterhaltsamen Abend
mit buntem Programm,
das nicht nur nackte Tatsachen enthüllt.

Wir treffen uns im Vereinshaus Tegkwitz.

Einlass: 18:30 Uhr

Eintritt: 7,00 €

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Wir bitten um Vorbestellung bis 9. März 2016.

Gabriele Pfohl Tel. 0173 3569127

Annett Lange Tel. 034498 40922

Information

Ausbau Gartenstraße in Tegkwitz

Der Ausbau der Gartenstraße in Tegkwitz steht schon seit längerer Zeit auf der Liste der notwendigen Bauarbeiten im Gemeindegebiet Starkenberg. Der Umfang der erforderlichen Arbeiten ist nur mit Hilfe von Fördermitteln zu realisieren. Entsprechende Anträge hierzu wurden bereits in den vergangenen Jahren schon gestellt, jedoch wurden diese bisher nicht positiv beschieden. Seit diesem Jahr gelten auch neue Richtlinien zur Antragstellung, in denen eine vorangehende Entwicklungsplanung zur Dorfentwicklung Voraussetzung einer erneuten Antragstellung vorgegeben ist (bereits in Arbeit). Nach Erstellung dieser Entwicklungsplanung kann die Gemeinde Starkenberg einen Antrag auf Anerkennung als Förderschwerpunkt stellen.

Nach Anerkennung als Förderschwerpunkt können dann wiederum einzelne Baumaßnahmen beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung zur Förderung beantragt werden, diese sollten dann aber einfacher zu erlangen sein.

Kirchliche Nachrichten**Veranstaltungen und Informationen für die Kirchgemeinden des Pfarrbereiches Dobitschen****Monatsspruch für Februar 2016**

„Wenn ihr beten wollt und ihr habt einem anderen etwas vorzuwerfen, dann vergebt ihm, damit auch euer Vater im Himmel euch eure Verfehlungen vergibt. (Mk 11,25)“

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten**Sonntag, 07. Februar 2016, Estomihi**

Dobitschen | 09:00 Uhr | Gottesdienst (Herr v. Chamier)
Starkenberg | 10:30 Uhr | Gottesdienst (Herr v. Chamier)

Sonntag, 14. Februar 2016, Invokavit

Göllnitz | 09:00 Uhr | Gottesdienst (Pfrn. Mönnich)
Dobraschütz | 10:30 Uhr | Gottesdienst (Pfrn. Mönnich)

Freitag, 19. Februar 2016, Gemeindenachmittag

Dobitschen | 15:00 Uhr | im Lutherraum im Pfarrhaus
Bahnhofstr. 17

Sonntag, 21. Februar 2016, Reminiszenz

Großröda | 09:00 Uhr | Gottesdienst (Pfrn. Mönnich)
Dobitschen | 10:30 Uhr | Gottesdienst (Pfrn. Mönnich)

Sonntag, 28. Februar 2016, Okuli

Mehna | 09:00 Uhr | Gottesdienst (Pfrn. Mönnich)
Tegkwitz | 10:30 Uhr | Gottesdienst (Pfrn. Mönnich)

Freitag, 04. März 2016, Weltgebetstag

Dobitschen | 19:00 Uhr | Gottesdienst (Vorbereitungsgruppe, Pfrn. Mönnich), anschließend gemeinsames Abendessen

Sonntag, 06. März 2016, Lätare

Dobraschütz | 09:00 Uhr | Gottesdienst (Pfrn. Mönnich)
Göllnitz | 10:30 Uhr | Gottesdienst (Pfrn. Mönnich)

Sonntag, 13. März 2016, Judika

Dobitschen | 09:00 Uhr | Gottesdienst (Pfrn. Mönnich)
Großröda | 10:30 Uhr | Gottesdienst (Pfrn. Mönnich)

Abwesenheit von Pfarrerin Mönnich

Vom 01. bis 12. Februar 2016 ist das Pfarramt Dobitschen nicht besetzt. Die Vertretung für dringende Fälle hat übernommen: Pfarrer Andreas Gießler in Altenburg, erreichbar unter

Telefon: 03447 4885658 oder

E-Mail: a.giessler@gmx.de

Konfirmanden-Unterricht

Der Konfirmanden-Unterricht findet am Montag, 24. Februar 2016, 16:30 – 17:45 Uhr statt. Im März treffen wir uns am Mittwoch, dem 09. März 2016 und am Mittwoch, dem 23. März 2016, jeweils 16:30 – 17:45 Uhr.

Offener Kindertreff zur Christenlehre

Treffen für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren des gesamten Kirchspiels, um miteinander zu singen, zu spielen, zu basteln, biblische Geschichten zu hören und vieles mehr.

Die Termine für Februar sind

Montag, 15. Februar 2016 16:30 – 17:30 Uhr

Montag, 19. Februar 2016 16:30 – 17:30 Uhr

Montag, 14. März 2016 16:30 – 17:30 Uhr

im Pfarrhaus Dobitschen.

Bibelgesprächskreis

Mittwoch, 17. Februar 2016 und Mittwoch, 16. März 2016
im Pfarrhaus Dobitschen

19:00 Uhr Beginn mit gemeinsamem Abendbrot

Kinderfrühstück

Samstag, 20. Februar 2016 und Samstag, 19. März 2016
09:30 – 11:30 Uhr im Pfarrhaus Dobitschen

Kirchenchor der Kirchgemeinde Göllnitz-Altkirchen

Der Kirchenchor trifft sich alle vierzehn Tage am Donnerstag bei Mehlhorns in Zschöpperitz. Geleitet wird der Chor von Kantor Andreas Göthel. Vielleicht haben Sie Lust mitzusingen? Die nächsten Termine wissen

Frau Meuche Tel. 034495 79273 oder

Frau Mehlhorn Tel. 034495 79254.

Für alle Termine bleiben Änderungen vorbehalten. Bitte aktuelle Aushänge beachten!

Sprechzeit von Pfarrerin Marina Mönnich

jeden Freitag von 09:00 – 12:00 Uhr im Pfarrhaus Dobitschen und nach Vereinbarung

Telefon 034495 70188

Mobil 0175 8158561

Whatsapp 0152 58517997

E-Mail: marinabohn@gmx.de

Pfarramt Dobitschen erreichbar unter

Telefon 034495 70188

Website: www.kirchspiel-dobitschen.de

E-Mail: pfarramt.dobitschen@web.de

Unsere Bankverbindung

Kirchgemeinde Dobitschen

IBAN: DE13 8306 5408 0000 1001 10
VR-Bank Altenburger Land e G

Kirchgemeinde Dobraschütz

IBAN: DE07 8305 0200 1111 0118 65
Sparkasse Altenburger Land

Kirchgemeinde Göllnitz

IBAN: DE37 8305 0200 1111 0047 29
Sparkasse Altenburger Land

Kirchgemeinde Großröda

IBAN: DE13 8306 5408 0000 7011 22
VR-Bank Altenburger Land e G

Kirchgemeinde Lumpzig

IBAN: DE82 8306 5408 0000 1001 29
VR-Bank Altenburger Land e G

Kirchgemeinde Mehna

IBAN: DE23 8305 0200 1111 0025 56
Sparkasse Altenburger Land

Kirchgemeinde Tegkwitz

IBAN: DE52 8306 5408 0000 7005 17
VR-Bank Altenburger Land e G

Evang.-Luth Kirchgemeinde Gödern-Romschütz mit den Orten Göhren, Lossen und Lutschütz

Kirche Unser-Lieben-Frauen Kosma

Sonntag, 07. Februar 2016, Sonntag Estomihi

09:00 Uhr | Regionaler Gottesdienst Pfarrer Kwaschik, Frau Pröhl

Kirche St. Matthäus Romschütz

Sonntag, 21. Februar 2016, Sonntag Reminiscere

16:00 Uhr | Regionaler Gottesdienst Pfarrer Kwaschik, Frau Pröhl



Frauenhilfe

Montag, 29. Februar 2016

in Kosma/ehemalige Schule
ab 14:00 | incl. Kaffeetafel

Informationen des Gemeindegemeinderates

„Friede sei Gott in der Höhe“ so steht es auf unserer Romschützer Kirchenglocke. Frieden ist gerade in heutiger Zeit ein wichtiger Wert. Der Gemeindegemeinderat hat am 06. Oktober 2015 beschlossen, dass unser Geläut wieder vervollständigt werden soll und so der engagierte Sanierungs- und Restaurierungsprozess unserer Romschützer St. Matthäuskirche seinen würdigen Abschluss findet, aber auch eine Kriegswunde geschlossen wird. Unser Ziel ist, dass 2017 zum 280. Kirchweihjubiläum und 100 Jahre nach der Tragik der Einschmelzung der kleinen und mittleren Glocken unser Geläut als „Dreiergeläut“ zum Gottesdienst ruft und wir damit ein dankbares Signal zum 500sten Reformationsjubiläum senden.

Nach vorläufigen Schätzungen benötigen wir ca. 23 T€. Auf Ihre Unterstützung freut sich der Gemeindegemeinderat.

Ihre Spenden sind herzlich willkommen:

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gödern-Romschütz
IBAN: DE 19 830 502 001 101 008 233
Sparkasse Altenburger Land
Spendenzweck: „Glocken der Romschützer Kirche“

Über den Stand der Spenden und Vorbereitungen informieren wir Sie regelmäßig in unseren Gottesdiensten und Veröffentlichungen.

Friedhöfe

Ansprechpartner für die beiden Friedhöfe der Kirchgemeinde sowie auch für Bestattungen ist Herr Ulrich Schumann, Telefon: 03447 314277

Kontakt:

Kirstin Köhler, Vorsitzende des Gemeindegemeinderates
Geraer Str. 10a, 04603 Romschütz, Telefon: 03447 895111

Pfarrer Reinhard Kwaschik

Brüdergasse 11 • 04600 Altenburg • r.kwaschik@gmx.de



Die Kirchgemeinde Mehna freut sich immer noch sehr über die erfolgte Sanierung der Südsakristei ihrer Kirche.

Die Fotos sind vom Tag der Einweihung: 30. November 2014.

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Altkirchen Februar 2016

GOTTESDIENSTE

Altkirchen

Sonntag, 28. Februar 2016

08:30 Uhr | Gottesdienst im Gemeinderaum

Illsitz

Sonntag, 14. Februar 2016

08:30 Uhr | Gottesdienst

Schmölln

Aschermittwoch, 10. Februar 2016

19:00 Uhr | Passionsandacht im Gemeinderaum, Kirchplatz 7

Gemeindeveranstaltungen

Bibel-Café

Mittwoch, den 24. Februar 2016

14:00 - 15:30 Uhr | im Pfarramt in Schmölln, Kirchplatz 7,

Seniorenkreis

Freitag, den 26. Februar 2016

ab 14:00 Uhr

Christenlehre (Pfr. Eisner)

donnerstags | ab 13:45 Uhr

Kirchenchor (Kantor Göthel)

donnerstags | ab 18:00 Uhr

In der Zeit vom 1. bis 7. Februar 2016 habe ich Urlaub, die Vertretung hat dankenswerter Weise Pfarrer Jörg Bachmann in Kriebitzsch übernommen: Tel.: 03448/3890595.

Bürosprechzeit im Pfarrhaus Altkirchen

dienstags 16:00 – 17:00 Uhr

Ihr Pfarrer Thomas Eisner

Kirchplatz 7 • 04626 Schmölln

Tel.: 034491 582624 • Tel.: 034491 80037

Einladung und Anmeldung zum Konfirmationsjubiläum

am 11. September 2016, um 10:00 Uhr, zum Festgottesdienst mit Einsegnung der Jubelkonfirmanden und Feier des Heiligen Abendmahls. Um 14:30 Uhr wird zum Konzert mit anschließendem Kaffeetrinken in unserer Kirche und gemütlichen Beisammensein eingeladen. Es werden die

Konfirmandenjahrgänge 1941, 1946, 1951, 1956, 1961, 1966 und 1991 eingeseget!

Bitte melden Sie sich bis 30. August 2016 bei

Frau Uhlemann

04626 Altkirchen, Pfarrgasse 1

Gemeindebüro Tel.-Nr.: 034491 80037

jeweils dienstags von 16:00 – 17:00 Uhr an!

Der Gemeindekirchenrat dankt allen, die zum Gelingen der Christvesper mit Krippenspiel am Heiligen Abend beigetragen haben und die mit ihrer Spende sowohl die Notleidenden in der Welt wie die Arbeit in unserer Kirchengemeinde unterstützt haben. In der ersten Christenlehrestunde im neuen Jahr bereitete das allseits beliebte Christbaumspiel als Dankeschön für den tollen Einsatz der Kinder beim Krippenspiel große Freude.



Mit dem Spruch für den Monat Februar

„Wenn ihr beten wollt und ihr habt einem anderen etwas vorzuwerfen, dann vergebt ihm, damit auch euer Vater im Himmel euch eure Verfehlungen vergibt.“

(Markusevangelium 11,25)

grüße ich Sie im Namen des Gemeindekirchenrates und wünsche Ihnen eine gesegnete Zeit,

Ihr Pfarrer Thomas Eisner.

Foto: Rainer Sturm | Pixello.de

